

0. Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	1
2.	Begriffserklärungen	1
3.	Grundregeln	2
3.1.	Maskenpflicht	3
4.	Verhalten beim Training und bei Wettkämpfen	3
4.1.	Vorbereitung.....	3
4.2.	Verhalten auf dem Schießstand	3
5.	Sonstiges	4

1. Vorwort

1. Grundlagen für diese Ausarbeitung sind:

- [1] [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\) Vom 11. Januar 2022 in der ab dem 13. Januar 2022 gültigen Fassung](#)
- [2] [Homepage der Stadt Hagen Servicezentrum Sport über Coronaregeln am 16.01.2022](#) downgeladen.
- [3] [Rundschau vom 17.01.2022](#)
- [4] [WSB-News vom 18.01.2022](#)
- [5] [Informationsblatt vom Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales von NRW vom 16.01.2022](#)

2. Diese Ausarbeitung gilt nur für die Schützenvereine im Schützenkreis Hagen.

3. Ich kann natürlich keine Garantie für die Richtigkeit übernehmen, da es unter Umständen noch andere Gesetze und Verordnungen geben kann. Man steigt ja langsam kaum noch durch, was gilt und von wann bis wann was gilt.

2. Begriffserklärungen

1. **Vollständig geimpft:** Mindestens 2 Impfungen. ^[1 §2 Abs. 8]

2. **Boostern:** Personen,

- a) die drei Impfungen erhalten haben (und zwar sofort nach der dritten Spritze).
- b) Mit Johnson & Johnson-Geimpfte, die eine Zweitimpfung haben. ¹⁾
- c) Genesende, die zwei Impfungen erhalten haben.
- d) Wenn man sich nach der 2. Impfung infiziert hat (Impfdurchbruch) — und zwar für drei Monate.

1) In [3] steht, dass mit Johnson & Johnson-Geimpfte auch eine 3. Impfung haben **müssen**.

In [4] steht: »Wer seine Erstimpfung mit dem Vakzin von Johnson & Johnson erhalten hat (eine Impfung), gilt im Sinne der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW mit **einer** zusätzlichen Auffrischungsimpfung als geboostert (und damit bei 2G+ vom zusätzlichen Test befreit). Aus medizinischer Sicht wird allerdings klar **empfohlen**, nach einer Erstimpfung mit Johnson & Johnson und einer ggf. bereits erfolgten zweiten Impfung im entsprechenden Zeitabstand eine dritte Impfung folgen zu lassen.«

In [5] steht: »Personen, die vollständig geimpft sind (also immer zweimal geimpft, auch bei Impfungen mit Johnson & Johnson) und dann noch eine zusätzliche Impfdosis erhalten haben (die sogenannte „Booster-Impfung“).«

3. **Genesende:** Personen, die eine Covid-19 Krankheit überstanden haben.
4. **Gültiger Test:**
 - a) Negativen Antigen-Schnelltest der höchsten 24 Stunden alt.
 - b) Test eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen PCR-Test.
5. **3G-Regel:** Personen die:
 - a) Vollständig geimpft (**s. 2.1.**) sind **oder**
 - b) von einer Covid-19-Krankheit genesen (**s. 2.3.**) sind **oder**
 - c) einen gültigen Test (**s.2.4.**) nachweisen können.
6. **2G-Regel:** Personen die:
 - a) vollständig geimpft (**s.2.1.**) sind **oder**
 - b) von einer Covid-19-Krankheit genesen (**s. 2.3.**) sind.
7. **2G+-Regel:** Personen die:
 - a) vollständig geimpft (**s. 2.1.**) sind **oder**
 - b) von einer Covid-19-Krankheit genesen (**s. 2.3.**) sind **und**
 - c) einen gültigen Test (**s. 2.4.**) nachweisen können **oder**
 - d) eine 3. Impfung erhalten haben (**s. 2.2.**).
8. **Immunisierte Personen sind:**
 - a) Vollständig geimpfte (**s. 2.1.**) und genesene Personen (**s. 2.3.**).
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. [1 §2 Abs. 8]
 - c) Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. [1 §2 Abs. 8]
 - d) einen gültigen Test (**s. 2.4.**) [1 §2 Abs. 8]
9. **Maske:** Als Maske sind nur noch die medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske, Typ I, II und IIR) oder andere, entsprechend EN 14683 zertifizierte Masken zugelassen. Die Maske muss so angelegt sein, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind.

3. Grundregeln

1. Jede Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt! [1 §2]
2. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln:
 - a) Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen.
 - b) Tragen von Masken (**s. 2.9.**).
 - c) Regelmäßiges Händewaschen.möglichst umfassend in **allen Lebensbereichen** einzuhalten. [1 §2]
3. Auch im Freien wird das Tragen einer Maske empfohlen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann! [1 §2]

3.1. Maskenpflicht

1. An folgenden Orten ist eine Maske (**s. 2.9.**) zu tragen:
 - a) In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen.
 - b) Im Freien (**s. 3.3.**).
2. Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:
 - a) Bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Innenraums durch eine Person.
 - b) In gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, von Gästen.
 - c) Zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, in sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske nur wenige Sekunden dauert.
 - d) In sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske nur wenige Sekunden dauert.
 - e) Bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
 - f) Während der Sportausübung, also im Schützenstand.
 - g) Von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

4. Verhalten beim Training und bei Wettkämpfen

4.1. Vorbereitung

1. Die Sportleitung/Aufsicht hat am Eingang Desinfektionsmittel für die Hände bereitzustellen.
2. Ankommende Personen sind zu kontrollieren, ob:
 - a) Sie eine Maske (**s. 2.9.**) korrekt tragen.
 - b) Sie die **2G+-Regel** einhalten (**s. 2.7.**)
3. Personen, die die Regeln nach **4.1.2.** nicht erfüllen, ist der Zugang zu verwehren.

4.2. Verhalten auf dem Schießstand

1. Die Schützen und Schützinnen haben bei Betreten der Anlage Mund- und Nasenschutz zu tragen. **Nur** auf **ihrem** Schützenstand darf dieser abgenommen werden.
2. Die Sportleitung/Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass die Schützen und Schützinnen auf dem Schießstand einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander einhalten.
3. Bei Schießständen, die weniger als 1,5 m seitlichen Abstand zueinander haben, ist:
 - a) zwischen den Ständen ein Stand freizuhalten oder
 - b) eine Trennwand aufzustellen.
4. Vereinswaffen sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
5. Der Schützenstand (Brüstung, Auflage, Bildschirm, Bedienfeld der Scheibenzuganlage) ist vor dem Verlassen zu desinfizieren.

5. Sonstiges

1. Bei Vorstands- und andere Sitzungen gelten die **3G-Regel (s. 2.5.)** und natürlich die Grundregel **(s. 3.)**.
2. Sitzplätze so anordnen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Maskenpflicht nur wenn der Sitzplatz verlassen wird.
3. Setzt man sich nach dem Training oder Wettkampf noch zusammen gilt das gleiche wie unter **5.1.** und **5.2.**